

Raben Trans European Germany GmbH
Oberheisinger Straße 10
93073 Neutraubling

Spediteur: **FÜRST TRANSPORTE SP. Z O.O.**
WINCENTEGO WITOSA 1B
59-307 RASZÓWKA

Truck: **FÜRST TRANSPORTE GMB**

Effektivegewicht:	Anzahl Sendungen:	Anzahl Collis:	Volume (CBM):	0,00	Stellplätze:
12.000,00	2	52	Volume (LDM):	13.6	32,00
ADR:	SENT:	Europalettentausch:	Datum:	Raben Disponent:	
No	No	Yes	28.04.2025 16:47	IVAN ZARKO	

Bemerkungen:

Frachtpreis (inkl. DAF, Maut): 900,00 EUR
Zahlungsbedingung: 35 days from monthend

Alle notwendigen Informationen über das Datum, Zeit und Ort der lade und entlade Stelle finden sie auf der beigefügten Röllkarte / Bordero.

Für diesen Transportauftrag wird durch Raben eine Gutschrift mit der korrekten Transportauftragsnummer erstellt

Loading Place

Loading date : **30.04.2025 16:43**

#	Address	Street	City	Country
1	Rudolph Spedition Logistik GmbH	Raffineriestr. 120	93333 Neustadt an der Donau	DE
2	Rudolph Spedition und Logistik GmbH	Gutenbergstr. 11	85098 Großmehring	DE
3				

Unloading Place

Unloading date : **02.05.2025 16:43**

#	Address	Street	City	Country
1				
2	DM Drogerie Markt GmbH+C	Liebigstr.2	31224 Peine	DE

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Transport - und Frachtauftrag

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für alle Einzel- und Rahmenverträge zwischen der Raben Trans European Germany GmbH (im folgenden Raben genannt) und seinen Auftragnehmern für alle nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und Frachtaufträge soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich geregelt ist. Mit der Abgabe eines Angebotes gegenüber Raben und mit der Annahme dieses Angebotes durch Raben erklärt sich der Auftragnehmer in Kenntnis dieser AGB mit deren Geltung einverstanden. Diese AGB gelten auch für Transporte im Kabotage Verkehr in anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union und des EWR, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen diesen entgegenstehen. Diese Bedingungen gelten nicht für Geschäfte, die ausschließlich die Beförderung von Umzugsgut betreffen.

1.2 Raben widerspricht der Geltung entgegenstehender Bedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich. Dies gilt auch für die ADSp.

1.3 Aufträge können schriftlich in Textform, bei der die elektronische Übermittlung (insbesondere per Email) und die Übermittlung per Telefax ausreichend sind, oder mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden. Diese sind als freibleibendes Angebot zu verstehen und erst dann gültig, wenn sie vom Auftragnehmer unterschrieben und mit einer gültigen Versicherungsbestätigung und Lizenz an Raben zurückgesendet werden.

2. Auftragsdurchführung

2.1 Gestellung von Fahrzeugen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden Transport ausschließlich geeignete Fahrzeuge in technisch und optisch einwandfreiem Zustand und mit der erforderlichen Ladungskapazität zu stellen. Alle für den Transport erforderlichen Genehmigungen und Dokumente sind vom Fahrer mitzuführen. Sämtliche Kosten im Hinblick auf die Transportmittel trägt der Auftragnehmer.

2.2 Be- und Entladung

Die Beladung, Entladung, Verstauung und Befestigung der Versandstücke auf den Fahrzeugen übernimmt der Auftragnehmer und / oder sein Fahrpersonal ausschließlich selbständig und eigenverantwortlich. Dabei ist stets ausreichendes Ladungssicherungsmaterial mitzuführen und zu verwenden.

Die Ladungssicherungsvorschriften sind ebenfalls eigenverantwortlich vom Auftragnehmer einzuhalten. Um das Haftungsrisiko zu minimieren, sollte eine Mitwirkung beim Be- und Entladen ohne vertragliche übernommene Verpflichtung möglichst nicht erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, muss darauf geachtet werden, dass der Fahrer nur nach Aufforderung des Absenders / Empfängers an der Be- und Entladung mitwirken.

2.3 Übernahme des Gutes

Der Auftragnehmer ist zur Kontrolle des äußeren Zustandes, Stückzahl, Menge bzw. Gewicht sowie der Verpackung des Transportgutes verpflichtet.

Mangels schriftlicher Beanstandung durch den Auftragnehmer wird widerleglich vermutet, dass Raben oder der Absender das Gut gemäß § 411 HGB und die Begleitpapiere gemäß §§ 408, 413 HGB in beförderungsfähigem und ordnungsgemäßigem Zustand übergeben haben.

2.4 Bei- und Umladeverbot

Der Auftragnehmer erkennt an, dass bei der Durchführung von Transporten ein Umladeverbot besteht. Des Weiteren ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet weitere Aufträge beizuladen, es sei denn Raben hat dies ausdrücklich und schriftlich genehmigt.

2.5 Begleitpapiere/Ablieferquittung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Beförderungsleistungen nur mit einem entsprechenden Beförderungspapier (Frachtbrief, elektronischer Frachtbrief o. ä.) durchzuführen. Die Ablieferung der Sendung ist deutlich lesbar, mit Firmenstempel, Unterschrift, Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief zu quittieren. Ersatzweise ist neben der Unterschrift der Name des Empfängers in Druckschrift anzugeben.

Frachtbriefe, Lieferscheine und Übernahme- bzw. Ablieferquittungen sind mit der Frachtrechnung an Raben zu übergeben.

2.6 Abstellen von Fahrzeugen

Für das korrekte Abstellen der Fahrzeuge sind der Auftragnehmer sowie dessen Fahrpersonal allein verantwortlich.

Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Sattelaufliegern und Wechselaufbauten auf unbewachten Parkplätzen ist ausdrücklich untersagt und gilt im Verhältnis zwischen Raben und dem Auftragnehmer als grob Fahrlässig und leichtfertig im Sinne von § 435 HGB bzw. Art. 29 CMR.

2.7 Gefahrguttransporte

Bei Gefahrgutbeförderungen sind die Vorschriften der ADR/ GGVS einzuhalten, insbesondere sind das vorgeschriebene Equipment und persönliche Schutzausrüstung mitzuführen. Die eingesetzten Fahrer müssen über eine aktuelle ADR Bescheinigung verfügen. Raben ist ein Nachweis über die Benennung eines Gefahrgutbeauftragten des Auftragnehmers beizubringen.

2.8 Der Auftragnehmer erklärt, dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden, während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind. Das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist Geschäftspartner, die in meinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

3. Liefertermine/Lieferfristen

3.1 Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung sämtlicher vereinbarter Anlieferungstermine und -fristen. Bei Verzögerungen und anderen Transporthindernissen, die die termingerechte Zustellung gefährden, ist Raben unverzüglich zu informieren und ggf. bei Raben telefonisch Weisung einzuholen.

3.2 Der Auftragnehmer hat den aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstandenen Schaden zu ersetzen, soweit er diesen zu vertreten hat.

4. Einsatz von Subunternehmern

Der Auftraggeber kann zur Leistungserfüllung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Raben keine Frachtaufträge an Dritte (Subunternehmer / Unterfrachtführer) weitergeben.

Soweit eine schriftliche Genehmigung seitens Raben erfolgt ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls von seinen Erfüllungsgehilfen sowie von ihm eingesetzten Subunternehmer eingehalten werden. Insbesondere trägt der Auftragnehmer dafür Sorge, dass nur Frachtführer eingesetzt werden, die über die erforderlichen Erlaubnisse und Bescheinigungen zur Durchführung des konkreten Transportes verfügen.

5. Kontroll- und Aufsichtspflichten

5.1 Der Auftragnehmer versichert, über die für den jeweiligen Transport der Güter erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandsgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen und dass die erforderlichen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden. Außerdem hat das eingesetzte Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 CEMT-Richtlinie mitzuführen.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Fahrer sowie Subunternehmer mit erforderlicher Arbeitsgenehmigung und einer gültigen Fahrerlaubnis einzusetzen.

5.3 Der Auftragnehmer weist Raben auf Verlangen die erforderlichen Dokumente nach. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Abs. 1 S. 2 GüKG bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Landes erforderlichen Dokumente auf jedem Transport mit sich führt.

6. Nachnahme

Im Auftrag von Raben eingezogene Nachnahmen und Inkassobeträge sind unverzüglich mit Raben abzurechnen. Eine Aufrechnung solcher Beträge mit Forderungen gegen Raben ist unzulässig.

7. Lademitteltausch

7.1 Vor der Übernahme von Leergut ist dieses auf seine Qualität zu prüfen. Der Auftragnehmer darf nur tauschfähiges Leergut übernehmen. Die Verladung muss im Beisein des Fahrers erfolgen. Qualitätsmängel sind vom Fahrer sofort anzuzeigen und müssen unverzüglich (noch beim Verladevorgang) an Raben gemeldet werden. Nachträgliche Reklamationen akzeptiert Raben nicht. Lademittel, wie Europaletten oder Gitterboxen sind vom Auftragnehmer jeweils Zug um Zug gegen Lademittel gleicher Art, Anzahl und Güte zu tauschen. Der erfolgte oder unterlassene Tausch ist unter exakter Angabe der Anzahl und Art der Lademittel bei Ablieferung auf dem Frachtbrief zu dokumentieren sowie mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen getauschte Lademittel berechnet Raben zu marktüblichen Preisen.

Eine spätere Rücklieferung von Lademitteln kann nicht mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Außerdem werden bereits ordnungsgemäß erstellte Lademittelrechnungen nicht mehr storniert.

7.2 Dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis über den Verbleib der übernommenen Lademittel.

8. Haftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet für Güterschäden aus Speditions- und Frachtaufträgen abweichend von § 431 HGB mit 40 Rechnungseinheiten (SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung. (Wenn Raben ebenfalls mit einer Höherhaftung von 40SZR gegenüber seinem Auftraggeber haftet). Das gilt auch für Schäden, die während einer transportbedingten Zwischenlagerung entstehen. Die Haftung für grenzüberschreitende Straßengüterbeförderung richtet sich nach den Regelungen der CMR.

8.2 Die Haftung des Auftragnehmers für Lieferfristüberschreitungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Für Schäden die im Rahmen verfügbarer Lagerung entstehen, haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.

8.4 Der Auftragnehmer haftet für die schuldhafte Verursachung von Sachschäden, soweit es sich dabei nicht um einen Güterschaden handelt, und Personenschäden, die der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen an Rechtsgütern von Raben, des Absenders, des Empfängers und deren Mitarbeiter, Organen oder sonstigen Hilfspersonen sowie sonstigen Dritten, gegenüber denen Raben gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist, verursacht, wobei er ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, derer er sich bei der Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden.

8.5 Der Auftragnehmer haftet für sonstige schuldhaft verursachte Vermögensschäden, sofern diese nicht einen Verspätungsschaden darstellen, während des Obhutszeitraums innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 433 HGB und außerhalb des Obhutszeitraums unbeschränkt.

8.6 Raben haftet auf Schadensersatz, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn ihr, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt, es sei denn, dass Raben, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie solche aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

9. Versicherung

**YOUR PARTNER
IN LOGISTICS**

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich gegen sämtliche Schäden, für die er nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet, zu marktüblichen Bedingungen und mit ausreichenden Versicherungssummen zu versichern. Der Auftragnehmer hat Raben einen Nachweis über sämtliche Versicherungen unaufgefordert vorzulegen und jede Vertragsänderung oder Kündigung des Versicherungsschutzes unverzüglich anzuzeigen.

9.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Schadensfällen jedweder Art, den zuständigen Versicherer und Raben unverzüglich und schriftlich zu informieren und sämtliche für die Schadenabwicklung erforderlichen Unterlagen ohne jede Verzögerung einzureichen.

10. Vergütung

10.1 Die Vergütung des Auftraggebers richtet sich nach dem für den einzelnen Auftrag vereinbarten Frachttentgelt.

10.2 Standgelder und Umwegkosten werden lediglich bei Einholung einer schriftlichen Weisung und nach Vereinbarung vergütet.

10.3 Zahlungen erfolgen innerhalb von 35 Kalendertagen rein netto. Der Fristbeginn ist der Kalendermonatsende der Erstellung der Gutschrift an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat eine korrekte Bankverbindung anzugeben, an die Raben mit schuldbefreiender Wirkung zahlt. Eine Änderung der Bankverbindung ist Raben unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

10.4 Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Raben zulässig. Raben belasten den Auftragnehmer für jede Abtretung mit einer einmaligen Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,00 zzgl. MwSt.

11. Ausschlussfristen

Ansprüche auf Standgeld, weitere Vergütung sowie Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Auftrages entstanden sind, sind vom Auftragnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dem vereinbarten Abliefertermin bzw. der erfolgten Ablieferung schriftlich gegenüber Raben geltend zu machen.

12. Aufrechnung/Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

12.1 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt mit Ansprüchen gegen Raben aufzurechnen sowie Zurückbehaltungs- und Pfandrechte, insbesondere an den zur Beförderung übergebenen Gegenständen, auszuüben. Dies gilt nicht bezüglich solcher Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von Raben als berechtigt anerkannt sind.

12.2 Raben ist berechtigt mit Forderungen aus im Gewahrsam des Auftragnehmers entstandenen Schäden aufzurechnen.

13. Vertraulichkeit von Informationen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Dauer dieser Vereinbarung sowie einen Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen über die Geschäftsbeziehung und den Kundenkreis von Raben vertraulich zu behandeln. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verurteilt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00. Eine Herabsetzung dieses Betrages nach § 343 BGB ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche seitens Raben bleibt unberührt.

14. Kundenschutz

Aktiver und passiver Kundenschutz gilt für die Dauer eines bestehenden Vertrages hinsichtlich der Kunden, die von der Tätigkeit des Auftragnehmers betroffen sind, als vereinbart. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, an solche Kunden von Raben werbend heran zu treten, von diesen direkt Aufträge anzunehmen oder sonstige geschäftliche Kontakte, die auf eine Auftragserteilung gerichtet sind, zu diesen herzustellen. Für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, unbeschadet aller sonstigen Rechte, entrichtet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 an Raben.

15. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Das gilt auch, soweit die Vorschriften der CMR auf nationales Recht Bezug nehmen.

16. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die aus den Aufträgen zwischen Raben und dem Auftragnehmer hervorgehen, ist Mannheim, sofern zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

17.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.